

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

OLG KA 12 U 270/21

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für das folgende OLG – Urteil eingesetzt:

OLG KA 12 U 270/20 vom 30.11.2021

Diesem OLG Urteil folgte nachgehend eine Revision vor dem BGH:

BGH IV ZR 486/21 vom 24.04.2024,

BGH IV ZR 486/21 vom 04.09.2024,

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_OLG_KA_12_U_270_21.pdf

OLG Karlsruhe

12 U 270/20

Ausführliche juristische Analyse, Strukturierung und verständliche Zusammenfassung

VBL · Startgutschriften rentenferner Versicherte · Näherungsverfahren · gleitender Anteilssatz

Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.11.2021 · 12. Zivilsenat

Kernaussage

Das OLG Karlsruhe hält die nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 und der 23. Satzungsänderung geschaffene dritte Fassung der Übergangsregelungen für rentenferne VBL-Versicherte für wirksam. Weder das ausschließlich angewandte Näherungsverfahren noch der vom Eintrittsalter abhängige gleitende Anteilssatz von 2,25 % bis 2,5 % verletzen nach Auffassung des Senats Art. 3 GG, das AGG oder unionsrechtliche Diskriminierungsverbote. Die Berufung wird vollständig zurückgewiesen; die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Hinweis:

Die folgende Darstellung ist eine juristische Analyse des vorgelegten Urteils. Sie unterscheidet zwischen Tatsachenfeststellungen, Parteivortrag, tragenden Erwägungen des OLG und eigener analytischer Einordnung. Sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung und Bedeutung in Kürze
2. Sachverhalt und konkrete Versicherungsbiografie
3. Rechtshistorischer Hintergrund des VBL-Systemwechsels
4. Technik der Startgutschriftenberechnung
5. Prozessgeschichte und Berufungsanträge
6. Vortrag der Klägerin
7. Vortrag der VBL
8. Prozessrechtliche Prüfung der Anträge
9. Materiell-rechtlicher Prüfungsrahmen
10. Näherungsverfahren – vollständige Analyse
11. Gleitender Anteilssatz – vollständige Analyse
12. Art. 3 GG und Tarifautonomie
13. AGG und Unionsrecht
14. Härtefallkontrolle nach § 242 BGB
15. Tenor, Kosten und Revisionszulassung
16. Juristische Würdigung und kritische Analyse
17. Praktische Bedeutung für Versicherte
18. Glossar und Prüfungsschema
19. Gesamtfazit

1. Entscheidung und Bedeutung in Kürze

Aspekt	Ergebnis des OLG
Gericht	OLG Karlsruhe, 12. Zivilsenat
Aktenzeichen	12 U 270/20; Vorinstanz LG Karlsruhe 6 O 180/19
Parteien	Rentenferne Versicherte gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
Streitgegenstand	Höhe und Verbindlichkeit der Startgutschrift sowie daraus folgende Versorgungsrente
Berufung	Zulässig, aber unbegründet
Näherungsverfahren	Wirksam; zulässige Typisierung und Pauschalierung
45 Versicherungsjahre	Im Modell systemgerecht und mit der fiktiven Höchstversorgung kongruent
Tatsächliche gesetzliche Rente	Kein nachträglicher Ersatz der Näherungsrente durch die tatsächlich gezahlte Rente
Gleitender Anteilssatz	2,25–2,5 % p.a. ist nach Auffassung des OLG verfassungsgemäß
Früheinsteiger	Ungleichbehandlung gegenüber später Eingetretenen wird erkannt, aber sachlich gerechtfertigt
Frauen / Schwerbehinderte	Keine unzulässige mittelbare Benachteiligung
AGG / EU-Recht	Kein Verstoß
Härtefall	Grundsätzlich möglich, im konkreten Fall nicht dargelegt
Revision	Zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung und ca. 1,7 Mio. betroffener rentenferner Versicherter

Das Urteil ist besonders aussagekräftig, weil die Klägerin selbst eine klassische „Früheinsteigerin“ ist: Sie wurde 1948 geboren und trat bereits am 01.10.1966 in den öffentlichen Dienst ein. Ihre Startgutschrift von 97,06 Versorgungspunkten erhöhte sich durch die Neuregelung gerade nicht. Damit steht die von der Klägerseite behauptete Benachteiligung der Früheinsteiger unmittelbar im Zentrum des Falles.

2. Sachverhalt und konkrete Versicherungsbiografie

- Geburtsjahr der Klägerin: 1948.
- Eintritt in den öffentlichen Dienst: 01.10.1966 – also in sehr jungem Lebensalter.
- Status am Umstellungstichtag 31.12.2001: rentenferne Versicherte.
- Von der VBL im Näherungsverfahren angesetzte gesetzliche Rente: 1.600,50 €.
- Ursprüngliche Startgutschrift: 97,06 Versorgungspunkte.
- Nach Einführung des gleitenden Anteilssatzes 2017/2018: keine Erhöhung der Startgutschrift.
- Ruhestand ab 01.01.2014 mit 65 Jahren.
- Tatsächliche gesetzliche Rente bei Rentenbeginn: 1.945,93 € brutto.
- VBL-Zusatzrente laut Mitteilung vom 17.02.2014: 629,33 € brutto.

Der konkrete Zahlenvergleich ist bemerkenswert: Die tatsächlich gewährte gesetzliche Rente war höher als die für die Startgutschrift angesetzte Näherungsrente. Gleichwohl griff die Klägerin das Näherungsverfahren abstrakt an. Das OLG betont deshalb mehrfach, dass bei der Normkontrolle nicht allein die individuelle Betroffenheit der Klägerin maßgeblich ist; entscheidend sind die generellen Auswirkungen der Satzungsregelung.

3. Rechtshistorischer Hintergrund

3.1 Das alte Gesamtversorgungssystem

Bis Ende 2001 orientierte sich die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes an einem Gesamtversorgungssystem. Vereinfacht wurde eine Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung angestrebt. Maßgeblich waren unter anderem das gesamtversorgungsfähige Entgelt und die gesamtversorgungsfähige Zeit. Die VBL-Zusatzversorgung hatte eine Lückenfüllungsfunktion: Von der errechneten Gesamtversorgung wurde die Grundversorgung – regelmäßig die gesetzliche Rente – abgezogen.

3.2 Systemwechsel zum 31.12.2001

Mit Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 und der Neufassung der VBL-Satzung vom 22.11.2002 wurde rückwirkend zum 31.12.2001 auf ein beitragsorientiertes Punktemodell umgestellt. Der Systemwechsel als solcher ist nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH rechtswirksam. Streit entstand jedoch darüber, wie die bis zum Stichtag erdienten Anwartschaften in das neue System übertragen werden.

3.3 Startgutschrift als Brücke zwischen zwei Systemen

Die Startgutschrift ist kein zusätzliches Geschenk und keine bloße Summe früher gezahlter Umlagen. Sie ist die rechnerische Überführung des im alten System erdienten Besitzstands in das neue Versorgungspunktemodell. Genau diese Brückenfunktion ist für das Verständnis des Urteils zentral: Das OLG lehnt es ab, die Startgutschrift ausschließlich nach der Logik des neuen Punktesystems oder nach tatsächlich gezahlten Umlagen zu bewerten.

3.4 Drei Regelungsrunden

Phase	Regelung	Gerichtliche Bewertung
2002	Fester Anteilssatz 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr	OLG 2005 / BGH 2007: gleichheitswidrig, weil bestimmte Späteinsteiger den 100-%-Wert rechnerisch nicht erreichen konnten.
2011/2012	Vergleichsmodell nach § 79 Abs. 1a VBLS mit um 7,5 Prozentpunkte vermindertem Unverfallbarkeitsfaktor	OLG 2014 / BGH 2016: weiterhin Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.
2017/2018	Gleitender Anteilssatz 2,25–2,5 %, abhängig von der erreichbaren Pflichtversicherungsdauer bis 65	Gegenstand dieses Verfahrens; OLG hält diese Fassung für wirksam.

Die Entscheidung ist damit die gerichtliche Prüfung der dritten großen Nachbesserung. Das erklärt die außergewöhnliche Länge und die intensive Auseinandersetzung mit Gleichheitsrecht, Tarifautonomie, Statistik, AGG und Unionsrecht.

4. Technik der Startgutschriftenberechnung

4.1 Erster Rechenschritt: fiktive Voll-Leistung

Zunächst wird eine fiktive Voll-Leistung zum Stichtag 31.12.2001 bestimmt. Ausgangspunkt ist nicht die bis dahin tatsächlich bereits verdiente Monatsrente, sondern eine hypothetische Vollrente, die bei Erreichen des höchstmöglichen Versorgungssatzes entstanden wäre.

- Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts: grundsätzlich Durchschnitt der zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelte der letzten drei Jahre vor dem Stichtag.
- Bestimmung der maximalen Brutto- und Nettogesamtversorgung: 75 % des Bruttoentgelts bzw. 91,75 % des Nettoentgelts; maßgeblich ist der niedrigere Wert.
- Abzug der fiktiven gesetzlichen Grundversorgung.
- Die fiktive Grundversorgung wird ausschließlich mit dem Näherungsverfahren berechnet.
- Das Ergebnis ist die fiktive Voll-Leistung.

4.2 Formel des Näherungsverfahrens

Das OLG beschreibt die Näherungsrente schematisch als Produkt aus:

$$\text{maßgebende Bezüge} \times \text{Versicherungsjahre} \times \text{bezügeabhängiger Steigerungssatz} \times \text{Korrekturfaktor} \times \text{Rentenart-/Zugangsfaktor}$$

- Maßgebende Bezüge: begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze.
- Versicherungsjahre: pauschal ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur festen Altersgrenze 65, also 45 Jahre.
- Steigerungssatz: abhängig von der Höhe der maßgebenden Bezüge; bei höheren Bezügen niedriger.
- Korrekturfaktor: zum Stichtag festgeschrieben auf 0,9086.
- Rentenart- und Zugangsfaktor: jeweils 1,0, weil im Modell der Versicherungsfall der Regelaltersrente unterstellt wird.

4.3 Zweiter Rechenschritt: zeiträtierliche Anwartschaft

Erst im zweiten Schritt wird bestimmt, welcher Anteil dieser fiktiven Voll-Leistung bis zum 31.12.2001 erdient war. Hierfür wird die tatsächliche Pflichtversicherungsdauer bis zum Stichtag mit dem jährlichen Anteilssatz multipliziert. Nach der Neuregelung ist dieser Anteilssatz nicht mehr stets 2,25 %, sondern gleitet zwischen 2,25 % und 2,5 %.

$$\text{Anteilssatz} = 100 \% \div \text{mögliche Pflichtversicherungszeit vom erstmaligen Beginn bis zum 65. Lebensjahr}$$

Der Wert wird nach unten bei 2,25 % und nach oben bei 2,5 % begrenzt. Der Anwartschaftsbetrag wird anschließend durch 4 € geteilt und so in Versorgungspunkte umgerechnet.

5. Prozessgeschichte und Berufungsanträge

Das Landgericht Karlsruhe wies die Klage ab. Es hielt sowohl das Näherungsverfahren als auch den gleitenden Anteilssatz für wirksam. Dagegen richtete sich die Berufung.

Antrag	Inhalt in Alltagssprache	OLG
Hauptantrag	Versorgungsrente wieder auf Grundlage des alten Satzungsrechts berechnen	Zulässig, aber unbegründet
Hilfsantrag 2	Bei Neuberechnung einheitlich 2,5 % pro Jahr verwenden	Im Ergebnis ohne Erfolg; gerade dieser Antrag betrifft die Früheinsteiger-Problematik
Hilfsantrag 3	Statt Nahrungsrente die tatsächlich erzielte gesetzliche Rente einsetzen	Zulässig, aber unbegründet
Hilfsantrag 4	Tatsächliche Rente jedenfalls dann einsetzen, wenn die Nahrungsrente um 10/20/30/40/50 % oder einen gerichtlichen Schwellenwert höher ist	Unzulässig wegen fehlender Bestimmtheit; sachlich ebenfalls nicht tragfähig
Hilfsantrag 5	Neue Startgutschrift für unverbindlich erklären	Zulässig, aber unbegründet

6. Argumentation der Klägerin

6.1 Angriff gegen den gleitenden Anteilssatz

- Früheinsteiger würden gegenüber Späteinsteigern benachteiligt.
- Bei gleicher bis 31.12.2001 zurückgelegter Pflichtversicherungszeit könne die Startgutschrift eines mit 25 Jahren Eingetretenen wegen 2,5 % gegenüber 2,25 % um 11,1 % höher ausfallen.
- Die Differenzierung knüpfe faktisch an das Lebensalter an und sei Altersdiskriminierung.
- Ein einheitlicher Satz von 2,5 % sei einfacher und gerechter.
- Die Dauer der tatsächlich bis zum Stichtag zurückgelegten Versicherung werde beim individuellen Anteilssatz nicht hinreichend berücksichtigt.
- Der weiterhin vorhandene Abzug von 7,5 Prozentpunkten im Vergleichsmodell sei bereits vom BGH beanstandet worden.

6.2 Angriff gegen das Näherungsverfahren

- Die pauschalen 45 Versicherungsjahre seien wirklichkeitsfremd.
- Die Nahrungsrente könne zu hoch sein; weil sie von der Gesamtversorgung abgezogen werde, sinke dann die Startgutschrift.
- Besonders betroffen seien Personen mit Erwerbslücken, Frauen, Schwerbehinderte und Hinterbliebene.
- Die VBL habe die Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung nicht korrekt umgesetzt.
- Die Untersuchung der VBL sei nicht repräsentativ und kein unabhängiges Sachverständigengutachten.
- Die tatsächliche gesetzliche Rente müsse jedenfalls bei großen Abweichungen berücksichtigt werden.
- Bei vorzeitigem Rentenbezug komme es nach Auffassung der Klägerseite zu einem unzulässigen Doppelabzug.

7. Argumentation der VBL

- Der gleitende Anteilssatz beseitige den vom BGH festgestellten früheren Systembruch.
- Eintrittsalter und mögliche Versicherungsdauer seien sachgerechte Typisierungskriterien.
- Die Startgutschrift vergüte nicht einzelne Umlagezahlungen; das alte System war kein individuelles Sparkonto.
- Das Näherungsverfahren sei mit der fiktiven Höchstversorgung kongruent.
- Die Untersuchung von 13.888 Fällen habe gezeigt, dass das Näherungsverfahren in über 92 % der Fälle günstiger sei.
- Nur eine kleine, typischerweise durch erhebliche Erwerbslücken gekennzeichnete Gruppe werde gegenüber einer individualisierten Hochrechnung schlechter gestellt.
- Die tatsächliche spätere Rente sei wegen des Stichtagsprinzips kein geeigneter Vergleichsmaßstab.
- Ein flächendeckendes individuelles Verfahren würde den Systemwechsel administrativ und finanziell erheblich belasten.

8. Prozessrechtliche Prüfung

8.1 Rechtskraft früherer Verfahren

Frühere Verfahren hindern die neue Klage nicht. Die Rechtslage hatte sich durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 und die 23. Satzungsänderung erneut verändert. Streitgegenstand und Anspruchsgrund sind deshalb nicht identisch mit den früheren Verfahren. Die Klägerin darf die neue Regelung erneut gerichtlich überprüfen lassen.

8.2 Feststellungsinteresse

Für den Antrag auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift besteht grundsätzlich ein rechtliches Interesse nach § 256 ZPO. Es genügt, dass eine andere Regelung möglicherweise zu einer günstigeren Startgutschrift führen könnte.

8.3 Bestimmtheit des Hilfsantrags 4

Der gestaffelte Antrag, eine Neuberechnung bei Überschreitung bestimmter Prozentwerte vorzunehmen, scheitert bereits prozessual. Ob die Bedingung eingetreten ist, erfordert selbst einen inhaltlichen Rentenvergleich. Eine solche Unsicherheit darf nicht in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Ein Feststellungsantrag wäre zwar denkbar, nach Auffassung des OLG aber materiell unbegründet.

9. Materiell-rechtlicher Prüfungsrahmen

9.1 Tarifaufonomie

Die Übergangsregelungen beruhen auf tarifvertraglichen Grundentscheidungen. Art. 9 Abs. 3 GG schützt die Tarifaufonomie. Daraus folgt eine Einschätzungsprärogative und ein erheblicher Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien. Gerichte dürfen nicht ihre eigene Vorstellung der zweckmäßigsten oder gerechtesten Lösung an die Stelle der tariflichen Entscheidung setzen.

9.2 Grenzen der Tarifaufonomie

Der Spielraum endet jedoch an höherrangigem Recht. Zu prüfen sind insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 GG, Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit, das AGG, die Richtlinie 2000/78/EG sowie Art. 21 der EU-Grundrechtecharta.

9.3 Abstrakter statt rein individueller Maßstab

Von großer Bedeutung ist der Prüfungsmaßstab des OLG: Für die Wirksamkeit der Satzungsregelung kommt es auf ihre generellen Auswirkungen an. Eine Klausel kann deshalb unwirksam sein, obwohl gerade die Klägerin nicht benachteiligt wird. Umgekehrt beweist ein individueller Nachteil allein noch nicht, dass die typisierende Regelung insgesamt unwirksam ist.

10. Das Näherungsverfahren – ausführliche juristische Analyse

10.1 Stichtags- und Festschreibeeffekt

§ 78 Abs. 2 VBLS fixiert die maßgeblichen Verhältnisse auf den 31.12.2001. Das OLG versteht diesen Festschreibeeffekt als tragendes Strukturprinzip. Die Startgutschrift soll zum Umstellungszeitpunkt feststehen und nicht bis zum späteren Renteneintritt von externen Entwicklungen abhängig bleiben.

Daraus folgt unmittelbar: Die später tatsächlich gezahlte gesetzliche Rente ist nicht die richtige Vergleichsgröße. Sie hängt von Entwicklungen nach 2001 ab – etwa Gehaltsentwicklung, weiterer Beschäftigungsdauer, Teilzeit, späteren Rechtsänderungen und Renteneintrittsalter.

10.2 Warum eine individuelle Rentenauskunft nicht automatisch „richtiger“ ist

Auch eine individualisierte Berechnung zum Stichtag würde keine tatsächliche spätere Rente liefern. Sie müsste die bis 2001 erworbenen Entgeltpunkte unter den damaligen Bedingungen bis zum 65. Lebensjahr hochrechnen. Auch diese Berechnung bliebe fiktiv. Das OLG stellt daher nicht „Fiktion gegen Realität“, sondern zwei unterschiedliche Fiktionsmethoden gegenüber.

10.3 Zulässigkeit der 45 Jahre

Die Annahme von 45 Versicherungsjahren ist der zentrale Angriffspunkt. Das OLG hält sie für systemgerecht, weil auch auf der anderen Seite der Voll-Leistung eine fiktive Höchstversorgung unterstellt wird. Wer die Höchstversorgung fingiert, muss nach der Logik des Gerichts auch eine dazu kongruente höchstmögliche Grundversorgung gegenrechnen.

Die 45 Jahre ergeben sich aus einem Versicherungsbeginn mit 20 und der früheren Regelaltersgrenze 65. Sie entsprechen außerdem dem Modell der Standardrente mit 45 Entgeltpunkten.

10.4 Versicherungsfreie Zeiten

Nach dem steuerlichen Näherungsverfahren können versicherungsfreie Zeiten herausgerechnet werden. Bei § 18 Abs. 2 BetrAVG und der VBL-Startgutschrift geschieht dies nach Auffassung des OLG bewusst nicht. Der Grund liegt erneut in der Fiktion einer durchgehenden Erwerbsbiografie bei der Voll-Leistung. Eine individuelle Herausrechnung nur auf der Seite der gesetzlichen Rente würde die Symmetrie der beiden Rechenfaktoren zerstören.

10.5 Zugangsfaktor 1,0

Auch vorzeitige Rentenabschläge werden in der Näherungsrente nicht berücksichtigt. Das Modell fragt, welche Voll-Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls der Regelaltersrente bestünde. Deshalb ist der Zugangsfaktor 1,0. Das OLG hält einen verminderten Faktor auf der Grundversorgungsseite bei gleichzeitig ungekürzter fiktiver Höchstversorgung für inkongruent.

10.6 Verhältnis zu den BMF-Vorgaben

Das Gericht unterscheidet zwischen dem steuerlichen Zweck des ursprünglichen Näherungsverfahrens – Bewertung von Pensionsrückstellungen – und seiner gesetzlichen Verwendung in § 18 BetrAVG. Abweichungen bei Zugangsfaktoren oder versicherungsfreien Zeiten sind nach Auffassung des OLG deshalb kein

rechtswidriger Verstoß gegen BMF-Schreiben, sondern Folge des besonderen gesetzlichen Berechnungszwecks.

10.7 Art. 3 Abs. 1 GG: Typisierung und Pauschalierung

Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt Gleichbehandlung wesentlich gleicher und unterschiedliche Behandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. In Massenverfahren darf jedoch typisiert werden. Das OLG nennt als maßgebliche Kriterien: Zahl der Benachteiligten, Intensität des Nachteils, Komplexität der Materie, Dringlichkeit der Vereinfachung und Schwierigkeit einer differenzierteren Regelung.

10.8 Die empirische Untersuchung von 13.888 Fällen

Ergebnis	Bedeutung nach OLG
Über 92 %	Näherungsverfahren günstiger als individualisierte Hochrechnung
7,6 %	Näherungsverfahren ungünstiger
Frauen: 11,11 % ungünstiger	Höher als Gesamtheit, aber nach OLG keine unzulässige mittelbare Benachteiligung bei Gesamtschau
3,43 %	Näherungsrente mindestens 10 % höher als individualisierte Rente; hochgerechnet ca. 58.000 Versicherte
1,6 %	Mindestens 20 % höher; hochgerechnet ca. 27.000 Versicherte
0,38 %	Abweichung mindestens 153,39 €; hochgerechnet ca. 6.500 Versicherte

Das OLG hält die Datengrundlage für hinreichend. Ein externer Gutachter sei nicht zwingend. Die Tarifvertragsparteien dürften im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative selbst bestimmen, welche Tatsachen sie benötigen und auf welchem Weg sie sich diese beschaffen, solange dies vertretbar ist.

10.9 Warum gerade Erwerbslücken relevant sind

Die Untersuchung zeigt nach den Feststellungen des OLG: Ungünstige Näherungsrenten treten besonders bei erheblichen Lücken in der Erwerbsbiografie auf. Genau diese Versicherten profitieren aber zugleich davon, dass die Gesamtversorgung mit dem Höchstversorgungssatz und damit unter Fiktion einer durchgehenden Erwerbsbiografie berechnet wird.

10.10 Der Schlüsselbegriff: Kongruenz

Die tragende dogmatische Idee ist die Kongruenz. Gesamtversorgung und Grundversorgung sind zwei Seiten derselben fiktiven Voll-Leistung. Das OLG lehnt es ab, die eine Seite pauschal und günstig zu fingieren, die andere aber nach individuellen tatsächlichen Verhältnissen zu reduzieren. Ein einzelner Rechenfaktor darf deshalb nicht isoliert bewertet werden.

10.11 Frauen

Das OLG erkennt ausdrücklich an, dass Frauen häufiger Erwerbsunterbrechungen wegen Kinderbetreuung aufweisen und deshalb im isolierten Vergleich der Näherungsrente mit einer individuellen Hochrechnung häufiger ungünstig abschneiden. Gleichwohl verneint es eine faktische Benachteiligung in der Gesamtbetrachtung, weil die Fiktion einer lückenlosen Erwerbsbiografie auf der Gesamtversorgungsseite denselben Personenkreis begünstigt.

10.12 Schwerbehinderte

Eine gesonderte Berechnung für Schwerbehinderte lehnt das Gericht ab. Der tatsächliche frühere Renteneintritt ist stichtagsbezogen nicht sicher vorhersehbar. Außerdem würde die Verwendung verminderter Zugangsfaktoren auf der gesetzlichen Rentenseite nicht zur ungekürzten fiktiven Höchstversorgung passen.

10.13 Kein „Doppelabzug“

Die pauschalen 45 Jahre sind nach Auffassung des OLG kein Abschlag, sondern Bestandteil der fiktiven Grundversorgung. Ein echter Abschlag erfolgt erst bei tatsächlicher vorzeitiger Inanspruchnahme der VBL-Leistung nach § 35 Abs. 3 VBLS. Deshalb liegt kein doppelter Abzug desselben Nachteils vor.

10.14 Kein weiteres gerichtliches Gutachten

Das OLG sieht keine Notwendigkeit für ein neues Sachverständigengutachten. Die Datengrundlage sei unstreitig, methodisch vertretbar und ausreichend. Das Gericht müsse nicht untersuchen, ob eine andere Lösung noch zweckmäßiger oder gerechter wäre, sondern nur, ob die tarifliche Lösung sachlich vertretbar ist.

11. Der gleitende Anteilssatz – ausführliche Analyse

11.1 Funktionsweise

Der Anteilssatz ergibt sich aus 100 % geteilt durch die mögliche Versicherungsdauer vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr. Er wird auf mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % begrenzt. 2,5 % entsprechen rechnerisch einer Vollversorgung nach 40 Jahren; 2,25 % einer Vollversorgung nach 44,44 Jahren.

11.2 Der frühere Gleichheitsverstoß

Die ursprüngliche 2,25-%-Regel verband zwei nicht kompatible Größen: Der Prozentsatz beruhte statistisch auf gesamtversorgungsfähigen Zeiten einschließlich bestimmter Ausbildungszeiten; der individuelle Multiplikator berücksichtigte aber nur Pflichtversicherungsjahre. Wer wegen Ausbildung später eintrat, konnte deshalb rechnerisch die Voll-Leistung nicht erreichen. Genau diesen Systembruch hatte der BGH beanstandet.

11.3 Was die neue Regelung repariert

Mit dem gleitenden Anteilssatz beruhen innerhalb der Grenzen von 2,25 bis 2,5 % sowohl der Anteilssatz als auch der Multiplikator auf Pflichtversicherungszeit. Versicherte, die zwischen etwa 20 Jahren 7 Monaten und 25 Jahren eingetreten sind, können nun im Modell bis 65 den 100-%-Wert erreichen.

11.4 Fortbestehende Gruppe jenseits des 25. Lebensjahres

Das OLG verschweigt nicht, dass Versicherte mit Eintritt nach dem 25. Lebensjahr weiterhin nicht stets den 100-%-Wert erreichen und je nach Alter am Stichtag auch keinen Zuschlag aus § 79 Abs. 1a VBLS erhalten. Es hält die Deckelung auf 2,5 % dennoch für sachgerecht: Sie entspricht der Systematik des früheren Gesamtversorgungssystems, in dem die Höchstversorgung grundsätzlich nach 40 Dienstjahren erreicht wurde.

11.5 Der 11,1%-Unterschied

Besonders wichtig: Das OLG bestätigt ausdrücklich die rechnerische Ungleichbehandlung. Bei zwei Personen mit gleich langer Pflichtversicherungszeit bis zum Stichtag kann die Person mit Eintritt mit 25 Jahren eine um 11,1 % höhere Startgutschrift erhalten als die Person mit Eintritt mit 20 Jahren 7 Monaten, weil 2,5 % statt 2,25 % angesetzt werden.

Das Gericht weist also nicht die Tatsachenbehauptung der Klägerin zurück, sondern rechtfertigt die Differenzierung juristisch.

11.6 Warum die Differenzierung nach Auffassung des OLG sachlich gerechtfertigt ist

- Die Startgutschrift ist keine Vergütung einzelner Umlagezahlungen.
- Im alten System war die Versorgung Gegenleistung für die gesamte Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bis zur festen Altersgrenze.
- Die Höchstversorgung war grundsätzlich auf 40 Dienstjahre begrenzt.
- Sehr früh zurückgelegte Dienstjahre jenseits dieser 40-Jahres-Distanz konnten sich deshalb schon im alten System nicht in gleicher Weise rentensteigernd auswirken.
- Der höhere Satz für spätere Einsteiger kompensiert einen Nachteil, den Früheinsteiger in der früheren Regelung gerade nicht hatten.
- Art. 3 GG verlangt nicht, eine Ausgleichsvergünstigung auch der Gruppe zu geben, die den auszugleichenden Nachteil nicht erlitten hat.

11.7 2,25 % als Untergrenze – Vertrauensschutz

Die Untergrenze von 2,25 % verhindert, dass Versicherte durch die Neuregelung schlechter gestellt werden als nach der ursprünglichen Fassung. Das OLG wertet dies als Ausdruck des Vertrauens- bzw. Besitzstandsschutzes.

11.8 2,5 % als Obergrenze

Die Obergrenze entspricht 1/40. Sie verhindert nach Auffassung des Gerichts, dass bei sehr spätem Eintritt unrealistisch hohe jährliche Anteilssätze entstehen. Die Voll-Leistung wird weiterhin schematisch als höchstmögliche Versorgung bestimmt; deshalb müsse auch der zeiträtierliche Anteil in die Systematik der 40-jährigen Höchstversorgung passen.

11.9 Unterbrechungen nach erstmaligem Eintritt

Eine interessante Sondergruppe sind Versicherte, die jung eintraten, kündigten und später zurückkehrten. Die Unterbrechung wird im Nenner der Formel mitgerechnet, im Zähler aber nicht als Pflichtversicherungszeit. Dadurch kann der 100-%-Wert rechnerisch unerreichbar werden.

Das OLG hält dies für zulässig, weil echte Kündigungs- und Rückkehrfälle atypisch seien und solche Unterbrechungszeiten auch im alten System grundsätzlich nicht als Gesamtversorgungsfähige Zeit zählten. Anders behandelt werden Beurlaubungen, insbesondere Erziehungsurlaub: Solche Zeiten konnten Pflichtversicherungszeit bleiben und werden deshalb nicht ohne Weiteres wie eine Kündigungsunterbrechung behandelt.

11.10 Verteilungsgerechtigkeit

Die frühere Nachbesserung war nach dem BGH auch deshalb problematisch, weil jüngere Versicherte einseitig belastet blieben. Das OLG sieht diesen Mangel nun als beseitigt: Bis zum Eintrittsalter 25 eröffnet der gleitende Satz grundsätzlich die rechnerische Vollversorgung. Die Tarifvertragsparteien mussten nicht darüber hinaus allen Versicherten 2,5 % gewähren und durften die finanziellen Mehrbelastungen der Nachbesserung begrenzen.

12. Art. 3 GG und Tarifautonomie – dogmatische Einordnung

Das Urteil lässt sich als Abwägung zwischen zwei verfassungsrechtlichen Polen lesen: dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG und der Tarifautonomie aus Art. 9 Abs. 3 GG.

Art. 3 GG verlangt	Art. 9 Abs. 3 GG schützt
sachgerechte Vergleichsgruppen	tarifliche Gestaltungsfreiheit
keine willkürlichen Differenzierungen	Einschätzungsprärogative

Grenzen der Typisierung	Pauschalierung in Massenverfahren
Berücksichtigung von Intensität und Zahl der Benachteiligten	eigenverantwortliche Wahl vertretbarer Regelungsmodelle

Das OLG wendet keinen strengen mathematischen Gleichheitsmaßstab an. Es fragt vielmehr, ob die tarifliche Typisierung noch sachlich vertretbar ist und ob Zahl und Intensität der Härten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen der Vereinfachung stehen. Gerade bei der hochkomplexen Zusatzversorgung billigt es einen weiten Spielraum zu.

13. AGG und Unionsrecht

13.1 Anwendbarkeit des AGG

Das OLG hält das AGG auf die betriebliche Altersversorgung für anwendbar, soweit das Betriebsrentengesetz keine vorrangige Sonderregelung für die betreffende Differenzierung enthält. Auch zeitlich ist das AGG anwendbar, obwohl der Umstellungstichtag 2001 vor seinem Inkrafttreten 2006 liegt: Die jetzt geprüfte Neuregelung wurde später geschaffen und wirkt in fortbestehende Rechtsverhältnisse hinein.

13.2 Geschlecht und Behinderung

Eine mittelbare Benachteiligung wegen Geschlechts oder Behinderung durch das Näherungsverfahren verneint der Senat aus denselben Gründen wie unter Art. 3 GG: Die belastenden und begünstigenden Rechenwirkungen müssten gemeinsam betrachtet werden.

13.3 Alter und gleitender Anteilssatz

Eine unmittelbare Altersdiskriminierung verneint das OLG, weil die Norm formal an das Eintrittsalter in die Pflichtversicherung und nicht unmittelbar an das Lebensalter anknüpft. Eine mittelbare Benachteiligung jüngerer Eintrittsjahrgänge erkennt es dem Grunde nach an: Jüngere Einsteiger erhalten bei gleicher bisheriger Versicherungsdauer einen geringeren Satz.

Diese mittelbare Ungleichbehandlung ist nach § 3 Abs. 2 AGG jedoch gerechtfertigt. Das OLG prüft hierfür legitimes Ziel, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Prüfschritt	Begründung des OLG
Legitimes Ziel	Sachgerechte Überführung des Besitzstands; Verteilungsgerechtigkeit; Zukunftsfähigkeit der Zusatzversorgung
Geeignet	Späteinsteiger mit längeren Ausbildungszeiten werden nicht mehr systematisch vom 100-%-Wert ausgeschlossen
Erforderlich	Eintrittsalter ist ein praktikables typisierendes Kriterium; ein pauschales 2,5-%-Modell wäre nicht systemgerecht
Angemessen	Früheinsteiger erhalten keinen Ausgleich für einen Nachteil, den sie nach dem früheren Modell nicht hatten; keine übermäßige Beeinträchtigung

13.4 EU-Grundrechtecharta

Auch Art. 21 Abs. 1 der Grundrechtecharta führt nach Auffassung des OLG zu keinem anderen Ergebnis. Da bereits keine unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung festgestellt wird, lässt der Senat offen, ob die VBL unmittelbar als staatliche Einrichtung an die Charta gebunden ist.

14. Härtefallkontrolle nach § 242 BGB

Selbst eine abstrakt wirksame Satzungsregel kann in atypischen Fällen zu einer unzumutbaren besonderen Härte führen. Das OLG hält deshalb eine korrigierende Einzelfallkontrolle nach Treu und Glauben für möglich.

- Die bloße Höhe einer Einbuße genügt nicht.
- Es müssen besondere Umstände hinzukommen, etwa außergewöhnliche Besonderheiten der Erwerbsbiografie.
- Maßgeblich wäre ein Nachteil gegenüber einer stichtagsbezogenen individualisierten Hochrechnung – nicht bloß eine Differenz zur später tatsächlich gezahlten Rente.
- Ein generelles Wahlrecht zwischen Näherungsrente und tatsächlicher Rente gibt es nicht.
- Im konkreten Fall war ein solcher Härtefall nicht substantiiert dargelegt.

15. Tenor, Kosten und Revision

- Berufung gegen das Urteil des LG Karlsruhe vom 24.07.2020 wird zurückgewiesen.
- Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).
- Urteile sind vorläufig vollstreckbar; Sicherheitsleistung 110 %.
- Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Das OLG hebt ausdrücklich hervor, dass die verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und AGG-rechtlichen Anforderungen an die Überleitung des geschützten Besitzstands höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt seien. Die Fragen betreffen rund 1,7 Millionen rentenferne Versicherte und damit Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maße.

16. Juristische Würdigung und kritische Analyse

16.1 Tragende Säulen des Urteils

Stichtagsprinzip: Die Startgutschrift muss aus Sicht des Gerichts auf den 31.12.2001 fixiert bleiben.

Kongruenz: Fiktive Höchstversorgung und fiktive Grundversorgung dürfen nicht nach widersprüchlichen Maßstäben berechnet werden.

Tarifautonomie: Die Tarifparteien besitzen in dieser komplexen Massenmaterie einen weiten Spielraum.

Empirische Vertretbarkeit: Die 13.888-Fälle-Untersuchung reicht dem OLG als Tatsachengrundlage.

Systembezug: Der Besitzstand ist nach den Prinzipien des alten Versorgungssystems zu bewerten, nicht ausschließlich nach dem neuen Punktesystem.

Typisierung: Nicht jede Einzelfallhärte führt zur Unwirksamkeit der Regelung.

Ausgleichslogik: Der höhere Anteilssatz für Späteinsteiger ist Kompensation eines früheren strukturellen Nachteils, keine allgemeine Zusatzleistung.

16.2 Stärkste Argumentation des OLG

Besonders stringent ist die Kongruenzargumentation. Wer die Gesamtversorgung unterstellt, als hätte eine Person eine ideale, lückenlose Erwerbsbiografie bis zur Höchstversorgung, kann schwer gleichzeitig verlangen, bei der abzuziehenden gesetzlichen Rente ausschließlich die tatsächlich lückenhafte Erwerbsbiografie

zugrunde zu legen. Eine solche asymmetrische Kombination würde die fiktive Voll-Leistung systematisch erhöhen.

16.3 Kritischer Punkt: Wie weit darf Typisierung gehen?

Der neuralgische Punkt ist nicht, ob Typisierung überhaupt zulässig ist, sondern wie groß und wie stark die benachteiligte Minderheit sein darf. Das OLG hält 7,6 % insgesamt, 11,11 % unter Frauen sowie die kleineren Gruppen mit stärkeren Abweichungen noch für hinnehmbar. Gerade diese normative Bewertung ist diskutabel: Bei 1,7 Millionen Versicherten entsprechen auch kleine Prozentwerte zehntausenden Personen.

16.4 Kritischer Punkt: Datenbasis

Die Untersuchung basiert wesentlich auf einer Gruppe von 47- bis 54-Jährigen, für die individuelle Rentenauskünfte vorhanden waren. Das OLG begründet ausführlich, warum diese Gruppe eher zu Ungunsten des Näherungsverfahrens tendiert und deshalb als belastbarer Test geeignet sei. Gleichwohl bleibt methodisch die Frage, wie sicher die Übertragbarkeit auf sämtliche jüngeren rentenfernen Jahrgänge ist. Der Senat löst diese Unsicherheit zugunsten der Einschätzungsprärogative der Tarifvertragsparteien.

16.5 Kritischer Punkt: 11,1 % Unterschied bei gleicher bisheriger Dienstzeit

Bemerkenswert ist, dass das OLG eine erhebliche rechnerische Differenz nicht relativiert: Bei sonst gleichen Umständen kann die Startgutschrift eines später Eingetretenen um 11,1 % höher sein. Die Rechtfertigung erfolgt ausschließlich über Systemlogik und Ausgleichszweck. Wer die Startgutschrift dagegen stärker als Gegenwert tatsächlich geleisteter Dienst- oder Umlagejahre versteht, wird diese Begründung weniger überzeugend finden. Das Gericht weist genau dieses Verständnis jedoch zurück.

16.6 Besitzstand statt Beitragsäquivalenz

Dogmatisch entscheidend ist die Qualifikation der Startgutschrift als Besitzstandsübertragung und nicht als individuelles Beitragskonto. Daraus folgt fast zwangsläufig, dass identische Umlagejahre nicht zwingend identische Startgutschriftenanteile erzeugen müssen. Das alte Gesamtversorgungssystem war endgehalts- und dienstzeitbezogen, nicht beitragsäquivalent.

16.7 Bedeutung der Revisionszulassung

Die Revisionszulassung zeigt, dass der Senat seine Lösung zwar für richtig, die Materie aber keineswegs für trivial oder abschließend geklärt hielt. Die Entscheidung war bewusst für eine höchstrichterliche Überprüfung geöffnet. Für die juristische Einordnung ist deshalb zwischen der überzeugten Sachentscheidung des OLG und der damaligen fehlenden höchstrichterlichen Endklärung zu unterscheiden.

17. Praktische Bedeutung für VBL-Versicherte

- Ein bloßer Vergleich zwischen Näherungsrente und tatsächlich später gezahlter gesetzlicher Rente genügt nach diesem Urteil nicht.
- Wer das Näherungsverfahren angreifen will, müsste einen stichtagsbezogenen Vergleich mit einer individualisierten Hochrechnung zum 31.12.2001 darlegen.
- Erwerbslücken allein begründen noch keinen Härtefall; ihre Wirkung muss im Gesamtsystem der Berechnung betrachtet werden.
- Früheinsteiger haben nach der OLG-Logik keinen Anspruch auf pauschal 2,5 %.
- Unterbrechungen durch Kündigung und späteren Wiedereintritt sind rechtlich anders zu bewerten als bestimmte Beurlaubungs- und Erziehungszeiten.
- Für einen Härtefall sind konkrete atypische Umstände und ein konkreter Nachteil erforderlich.
- Die abstrakte Wirksamkeitsprüfung betrifft die gesamte Regelung und kann nicht auf eine einzelne Personengruppe beschränkt werden.

18. Glossar

Begriff	Verständliche Bedeutung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.
Startgutschrift	In Versorgungspunkte umgerechneter Wert der bis Ende 2001 erdienten Altanwartschaft.
Rentenfern	Versicherte, für die die besonderen Regeln für rentennahe Versicherte nicht gelten.
Voll-Leistung	Fiktive maximal erreichbare Zusatzrente zum Umstellungstichtag.
Gesamtversorgung	Fiktive Summe der Versorgung nach dem alten System vor Abzug der Grundversorgung.
Grundversorgung	Vor allem die gesetzliche Rente, die von der Gesamtversorgung abgezogen wird.
Näherungsverfahren	Pauschales Verfahren zur Ermittlung einer fiktiven gesetzlichen Rente.
Festschreibeeffekt	Spätere Veränderungen nach dem Stichtag bleiben grundsätzlich außer Betracht.
Gleitender Anteilssatz	Jährlicher Prozentsatz zwischen 2,25 und 2,5 %, abhängig von der möglichen Pflichtversicherungsdauer.
Typisierung	Rechtlich zulässige pauschale Regelung für typische Fallgruppen statt Einzelfallberechnung.
Einschätzungsprärogative	Spielraum der Tarifvertragsparteien bei Tatsachenbewertung und Prognosen.
Verteilungsgerechtigkeit	Angemessene Verteilung der Lasten des Systemwechsels auf die betroffenen Gruppen.
Härtefall	Atypischer Einzelfall, in dem eine grundsätzlich wirksame Regelung unzumutbar wirkt.

19. Prüfungsschema für die juristische Einordnung

- Ist der Systemwechsel als solcher betroffen oder nur die Überleitung des Altbesitzstands?
- Welche Fassung von §§ 78, 79 VBLS ist anzuwenden?
- Ist der Versicherte rentennah oder rentenfern?
- Wie wurde die Voll-Leistung ermittelt?
- Welche Grundversorgung wurde im Näherungsverfahren angesetzt?
- Sind Stichtagsprinzip und Veränderungssperre beachtet?
- Liegt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG vor?
- Ist die Vergleichsgruppe sachgerecht gebildet?
- Wie groß ist die betroffene Gruppe und wie intensiv ist der Nachteil?
- Besteht ein sachlicher Grund unter Berücksichtigung der Tarifautonomie?
- Liegt eine mittelbare Benachteiligung nach AGG vor?

- Ist diese durch legitimes Ziel sowie geeignete, erforderliche und angemessene Mittel gerechtfertigt?
- Liegt unabhängig von der abstrakten Wirksamkeit ein atypischer Härtefall nach § 242 BGB vor?

20. Gesamtfazit in verständlicher Sprache

Das OLG Karlsruhe sagt nicht, dass die neue VBL-Regelung jeden einzelnen Versicherten mathematisch gleich behandelt. Im Gegenteil: Es erkennt sowohl Nachteile des Näherungsverfahrens für bestimmte Erwerbsbiografien als auch den bis zu 11,1 % reichenden Unterschied beim gleitenden Anteilssatz ausdrücklich an.

Entscheidend ist für das Gericht jedoch, ob diese Unterschiede rechtlich gerechtfertigt sind. Beim Näherungsverfahren bejaht es dies wegen der notwendigen Pauschalierung, des Stichtagsprinzips und vor allem wegen der Kongruenz mit der ebenfalls fiktiven Höchstversorgung. Beim gleitenden Anteilssatz sieht es den höheren Satz für spätere Einsteiger als gezielten Ausgleich eines Nachteils, den die frühere 2,25-%-Regel gerade für diese Gruppe erzeugt hatte.

Die Klägerin als Früheinsteigerin kann deshalb weder die Rückkehr zum alten Gesamtversorgungssystem noch einen pauschalen Anteilssatz von 2,5 % oder die Ersetzung der Näherungsrente durch ihre tatsächliche gesetzliche Rente verlangen. Ihre Startgutschrift von 97,06 Versorgungspunkten bleibt nach diesem Urteil verbindlich.

Juristisch ist das Urteil vor allem deshalb bedeutsam, weil es die dritte Generation der VBL-Startgutschriftenregelung erstmals umfassend an Art. 3 GG, AGG und Unionsrecht misst und für wirksam hält. Die Revision wurde gleichwohl ausdrücklich zugelassen, weil die Fragen grundsätzliche Bedeutung für rund 1,7 Millionen rentenferne Versicherte hatten.

21. Fundstellen im vorgelegten Urteil

Orientierung im 83-seitigen Urteil:

- Tenor: S. 1–2.
- Systemwechsel und frühere Rechtsprechung: S. 2–5.
- Konkreter Fall und Parteivortrag: S. 5–18.
- Zulässigkeit der Anträge: S. 18–21.
- Prüfungsmaßstab: S. 21–24.
- Näherungsverfahren: S. 24–55.
- Gleitender Anteilssatz: S. 55–74.
- AGG und Unionsrecht: S. 74–81.
- Härtefall, Kosten und Revisionszulassung: S. 81–83.

Erstellt ausschließlich auf Grundlage des beim OLG KA anforderbaren kostenpflichtigen anonymisierten Urteils 12 U 270/20. Die kritische Einordnung kennzeichnet die analytische Bewertung und verändert nicht den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung.